



Brüssel, den 14. Juni 2018
(OR. en)

10058/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0088 (NLE)**

JAI 631
FRONT 169
VISA 148
CADREFIN 97
ISL 34

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9228/17 + COR 1
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 - Annahme

1. Am 8. Mai 2017 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang dieses Vorschlags², und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens³ vorgelegt.

¹ Dok. 8934/17 JAI 400 FRONT 201 VISA 161 CADREFIN 55 ISL 23.

² Dok. 8934/17 JAI 400 FRONT 201 VISA 161 CADREFIN 55 ISL 23 ADD 1.

³ Dok. 9059/17 JAI 408 FRONT 207 VISA 165 CADREFIN 56 ISL 24.

2. Im Hinblick auf die Annahme durch den Rat ist der Wortlaut der genannten Beschlüsse sowie der Wortlaut des Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 9227/17 JAI 430 FRONT 219 VISA 177 CADREFIN 57 ISL 25 + COR 1. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über den Abschluss findet sich in Dokument 9228/17 JAI 431 FRONT 220 VISA 178 CADREFIN 58 ISL 26 + COR 1. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 9253/17 JAI 453 FRONT 221 VISA 179 CADREFIN 59 ISL 27 + COR 1.
3. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens mit Island am 12. Juni 2017 genehmigt. Das Abkommen wurde am 2. März 2018 unterzeichnet und wird seit dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet⁴.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Der Rat hat am 12. Juni 2017 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
6. Das Europäische Parlament hat am 13. Juni 2018 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Islands zuzuleiten⁵.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.

⁴ Veröffentlicht im ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 3-11.

⁵ Siehe P8_TA-PROV(2018)0251.

8. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁶ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁷ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Beschluss in der Fassung des Dokuments 9228/17 JAI 431 FRONT 220 VISA 178 CADREFIN 58 ISL 26 + COR 1 auf seiner nächsten Tagung als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

⁶ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁷ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).